

**Zulassung zum Studium ohne Abitur –
Beschluss der Fakultätskonferenz
vom 6. Februar 2017**

Ergänzung:

§ 2 Immatrikulationsordnung

- (5) Beruflich Qualifizierte, die eine mindestens zweijährige Berufsausbildung und eine in der Regel mindestens dreijährige (wenigstens aber zweijährige) berufliche Tätigkeit nachweisen sowie solche mit beruflicher Aufstiegsqualifikation (Meisterbrief o.ä.) werden nach einem Bewerbungsgespräch zum *Studium auf Probe* zugelassen. Auf die Zeit der beruflichen Tätigkeit können ein freiwilliges soziales Jahr o.ä. angerechnet werden. Der Rektor erteilt einen schriftlichen Bescheid über die Zulassung. Näheres zum *Studium auf Probe* regelt der *Anhang zur Immatrikulationsordnung*.

Anhang zur Immatrikulationsordnung: *Studium auf Probe*

1. Das *Studium auf Probe* dauert zwei Semester. Für Studierende, die zunächst das Propädeutikum absolvieren, schließt sich das *Studium auf Probe* an dieses an.
2. Nach Ablauf des *Studiums auf Probe* erlischt für die auf *Probe* studierende Person der Anspruch auf Teilnahme an den nach dem Modulhandbuch vorgesehenen Prüfungen. Ein erfolgreiches *Studium auf Probe* berechtigt zur Fortsetzung des Studiums. Der Rektor erteilt in beiden Fällen einen schriftlichen Bescheid.
3. Das *Studium auf Probe* ist erfolgreich, wenn der Studierende während dieser Zeit wenigstens
 - die lateinische, griechische oder hebräische Sprache erlernt,
 - an den Lehrveranstaltungen in Modul 0 erfolgreich teilgenommen,
 - die Prüfung in Modul 5a und
 - wenigstens drei Modulprüfungen der Module 1 bis 5 bestanden hat.
4. Die Studienleistungen gemäß Ziff. 3 werden durch Bestehen der entsprechenden Prüfung mit mindestens der Note ausreichend (4,0) erbracht. Die einmalige Wiederholung einer jeden Prüfung zum nächstmöglichen Termin ist möglich.

Paderborn, 6. Februar 2017

Prof. Dr. Rüdiger Althaus, Rektor